

Verordnung

über die öffentlichen Anschläge vor Wahlen

Die Gemeinde Bad Kohlgrub erlässt auf Grund des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) folgende Verordnung:

§ 1

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen im gesamten Gemeindegebiet Anschläge für Wahlwerbung, die keine Werbeanlagen nach bayerischer Bauordnung sind, nur an den speziell dafür vorgesehenen gemeindlichen Anschlagtafeln oder den privaten Groß-Anschlagtafeln und Plakatsäulen angebracht werden. Das Anbringen von öffentlichen Anschlägen für die Wahlwerbung an anderen Orten ist nicht gestattet. Ein Plakatieren auf den Großanschlagtafeln und Plakatsäulen ist nur über den privaten Betreiber möglich. Andere Vorschriften, insbesondere des Baurechts, der Straßenverkehrsordnung und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

§ 2

(1) Öffentliche Anschläge für die Wahlwerbung im Sinne dieser Verordnung sind Werbeanlagen und Werbemittel insbesondere Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonmasten, Verkehrszeichen und anderen Verkehrseinrichtungen, Verteiler- und Schaltschränken, Straßenlampen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Anzahl von Personen –insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum- aus wahrgenommen werden können, unabhängig davon, ob die Anschläge auf öffentlichen oder privatem Grund angebracht sind.

(2) Wahlwerbung im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere öffentliche Anschläge von Parteien und Wählergruppen sowie anderer Gruppierungen vor Europa-, Bundes-, Landtags-, Bezirks- und Kommunalwahlen, vor Volks- und Bürgerbegehren und Volks- und Bürgerentscheiden sowie die Ankündigung von Veranstaltungen im Rahmen dieser Wahlen und Abstimmungen.

§ 3

Für die Wahlwerbung werden von der Gemeinde rechtzeitig vor Wahlen, Volks- oder Bürgerbegehren und Abstimmungen zusätzliche Plakatwände aufgestellt. Die Anbringung von Wahlwerbung außerhalb der unter § 1 genannten privaten Flächen und der zusätzlichen Plakatwände ist nicht gestattet. Wahlwerbung auf den zusätzlichen Plakatwänden darf höchstens DIN A1 (59,4 cm x 84,1 cm) groß sein. Jeder Partei, Wählergruppe oder sonstigen Vereinigung wird pro Standort der zusätzlichen Plakatwände ein Platz zugewiesen. Wahlwerbung darf nur mit Reißnägeln, aber nicht mit Klammern oder Klebstoff angebracht werden. Auf den zusätzlichen Plakatständern falsch angebrachte oder nicht an den

zusätzlichen Plakatständern angebrachte Wahlwerbung wird von der Gemeinde kostenpflichtig (10,00€ je Wahlwerbung/Plakat) entfernt. Die Gemeinde Bad Kohlgrub kann zum Vollzug dieser Verordnung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall erlassen.

§ 4

Die Gemeinde kann auf Antrag das Aufstellen von Plakatständern (Dreieckständern) genehmigen. Die Genehmigung ist nur für von der Gemeinde ausgesuchte und festgelegte Standorte im Rahmen von Informationsständen oder Wahlveranstaltungen möglich. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens eine Woche vor Aufstellung der Plakatstände schriftlich zu beantragen.

§ 5

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) kann mit Geldbuße bis zu 1 000€ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Anschläge für Wahlwerbung entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung anbringt oder anbringen lässt oder entgegen dieser Verordnung Plakatstände ohne Genehmigung aufstellt oder aufstellen lässt.

§ 6

Die Verordnung tritt zum 1. April 2019 in Kraft und tritt zum 31. März 2039 außer Kraft.

Bad Kohlgrub, den 14. Februar 2019



Franz Degele
Erster Bürgermeister